

2/8 (17)

II.
33-F-34a

Überreicht vom Verfasser.

Sonderabdruck

aus der

Zeitschrift für Socialwissenschaft

herausgegeben

von

Julius Wolf.

Preis vierteljährlich M. 5.—. Monatlich ein Heft. 12 Hefte bilden einen Band.

33-7-34a

Sonderabdruck aus der »Zeitschrift für Socialwissenschaft«

X. Band 9. Heft. 1907.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme), Leipzig.

A. 1278

Die Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Von

Hofrat Professor Dr. **Albin Bráf,**

Mitglied des österreichischen Herrenhauses, in Prag.



I.

Die im März laufenden Jahres dem deutschen Reichstage unterbreitete Denkschrift über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten, welche die wesentlichsten Ergebnisse der von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 unternommenen Erhebungen in übersichtlicher Weise darstellt und eine Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für diese Berufskreise bringt, hat auch in Österreich nicht verfehlt ein lebhaftes Interesse zu wecken. Der erste Teil der Denkschrift bildet ein Analogon der im Jahre 1898 vom österreichischen Ministerium des Inneren veröffentlichten „Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen“. Diese haben auch hierzulande zum ersten Male einiges Licht geworfen auf die Einkommens- und Versorgungsverhältnisse jener Schichten des dienenden Mittelstandes, welche nicht zum Status der öffentlichen Beamten in der juristischen Bedeutung dieses Wortes gehören. Der zweite Teil der Denkschrift läßt hingegen durch Aufstellung der Annahmen für seine Kostenberechnung die Hauptlinien des versicherungstechnischen Planes durchblicken, auf welchem die einschlägigen Abschnitte des zu erwartenden Gesetzentwurfes beruhen dürften. In dieser Beziehung ist wieder eine Vergleichung mit den Bestimmungen unseres am 1. Januar laufenden Jahres verlautbarten Gesetzes „betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ möglich und lohnend.

Was nun die Ergebnisse der statistischen Erhebungen anbelangt, so ist eine vergleichende Gegenüberstellung der Daten der deutschen Denkschrift und der österreichischen amtlichen Publikation allerdings nur unter Vorbehalt und mit großer Vorsicht anzustellen. Gewiß schon wegen des

I

ÚSTŘEDNÍ KNIHO
PRÁVNICKÉ FAKULTY L.
STARÝ FOND
C. inv.: 031038

ODKAZ
PROF. ALB. BRÁFA
UNIVERSITĚ MASARYKOVĚ.

zwischen der Vornahme beider liegenden Zeitraumes von sieben Jahren, in welchen bei uns vielfache Gehaltsregulierungen, namentlich bei großen Privatbetrieben und bei öffentlichen Korporationen gefallen sind. Sodann insbesondere wegen des Umstandes, daß der Grad der Vollständigkeit der Erhebung beiderseits kein gleicher ist und daß endlich die der Bearbeitung zugrunde gelegten Klassifikationen recht wesentlich von einander abweichen. Soweit Angestellte bei privaten Dienstgebern in Betracht kommen, gelang die Erhebung in Österreich¹⁾ vollständiger als im deutschen Reiche, weil bei uns diesfalls die politischen Behörden erster Instanz selbst als Erhebungsstellen wirkten, welchen dabei das Eingreifen der Berufsorganisationen zustatten kam. Die kaiserliche königliche statistische Zentralkommission in Wien nimmt an, daß etwa 70% der bei privaten Dienstgebern angestellten Personen mit Beamtencharakter die Personalzählkarten abgcliefert haben. Von diesen, im ganzen 104491, mußten aus verschiedenen Gründen 4954 ausgeschieden werden (rund 900 deshalb, weil sie sich tatsächlich auf „in öffentlichen Diensten Angestellte“ bezogen haben). Freilich ist das Ergebnis der Erhebungen auch nicht gleichmäßig in allen Kronländern. In Böhmen, Mähren, Schlesien erreicht die Zahl der abgegebenen Zählkarten 80—90% des wirklichen Standes. Auf diese Länder entfällt nahezu die Hälfte der ermittelten Gesamtziffer. Gerade das für die in Frage stehenden Verhältnisse so interessante Wien hat unbefriedigende Resultate in bezug auf die Vollständigkeit geliefert. Im deutschen Reiche gingen die Erhebungen von den Berufsorganisationen der Privatangestellten selbst aus und die Denkschrift stellt fest, daß diese Erhebungen ländersweise zwischen 9,1 bis 33,8% der auch der Berufsstatistik vom Jahre 1895 nachgewiesenen Zahlen der Privatangestellten umfassen, im Durchschnitt 24,9%. Noch größer sind die Abweichungen der Erhebungen von der Berufsstatistik nach den einzelnen Berufsgruppen. Die eingehende Vergleichung mit den respektiven Daten der deutschen Berufsstatistik von 1895 zeigte auch, daß sich bei dem männlichen Geschlechte die verheirateten Personen an der Ausfüllung der Fragebogen der Erhebungen weit mehr beteiligt haben, als die ledigen, verwitweten und geschiedenen, während bei den österreichischen Ermittlungen für eine ähnliche Annahme kein Grund vorliegt.

Leider sind damit die Hindernisse der Vergleichbarkeit noch nicht erschöpft. Unter den 154843 in den statistischen Nachweisen der deutschen Denkschrift verarbeiteten Fragebogen (von 157390 beantworteten) sind auch solche der Privatangestellten der Verkehrsgewerbe, sowie des einschlägigen Dienstpersonals öffentlicher Behörden einbezogen, wogegen unter den 99537 verarbeiteten Fragebogen des ersten Teiles der österreichischen Erhebungen die Angestellten der Privatbahnen und der Seeschiffahrtbetriebe, wie nicht minder die Bediensteten der öffentlichen Behörden nicht aufgenommen sind. Rücksichtlich der Angestellten der Privatbahnen und der erwähnten Schiffahrtunternehmungen wurde die Erhebung im Wege der Unternehmungen selbst und zwar sehr vollständig durchgeführt und ergab 8095 beziehungs-

¹⁾ Unter „Österreich“ werden hier durchwegs, der Kürze des Ausdrucks wegen, die „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, also der cisleitanische Teil Österreich-Ungarns verstanden.

weise 1147 Personen,¹⁾ für die jedoch einige Daten, welche für den erwähnten großen Kreis der Privatangestellten gegeben erscheinen, nicht vorliegen. Die gleichfalls abgesondert vorgenommenen Erhebungen über die Personalverhältnisse der „in öffentlichen Diensten Angestellten“ bezogen sich auf Bedienstete der autonomen Landesverwaltungen, der Bezirksvertretungen und Bezirksstraßenausschüsse, der Gemeinden und Kultusvorstellungen (mit Ausschluß der dem geistlichen Stande angehörenden), sodann gewisser öffentlicher Fonde (Religionsfond, Wiener Stadterweiterungsfond u. dgl.). Die von den eigenen vorgesetzten Behörden veranstaltete Erhebung umfaßt nicht bloß die bei der eigentlichen Administration und dem Baudienste (einschließlich Feuerwesen) dieser Korporationen Bediensteten, sondern auch die bei industriellen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei Banken, Sparkassen, Sanitäts- und Lehranstalten derselben angestellten höheren und niederen Beamten. Es hing jedoch mit den für die Abfassung des Pensionsgesetzes im voraus aufgestellten Direktiven zusammen, daß nicht sämtliche Angestellte dieser Art, sondern nur diejenigen in die Erhebungen einbezogen wurden, welche keine normalmäßigen Pensionsansprüche für sich und ihre Angehörigen besitzen, im ganzen bloß 10493 Personen.

Mit allen durch diese Abweichungen bedingten Vorbehalten gehen wir also zunächst auf eine Vergleichung wenigstens der allgemeinen Ergebnisse beider Erhebungen ein, weil diese Vergleichungen dennoch die Unterschiede zwischen dem Versicherungsplane unseres Gesetzes und demjenigen der deutschen Denkschrift aufhellen und damit auch für die Beurteilung des letzteren nicht ohne Belang sind.

II.

Die Erhebungen im deutschen Reiche — bei welchen nach dem früher Gesagten allerdings die weit geringere Vollständigkeit und der spätere Zeitpunkt berücksichtigt werden müssen — ergaben als Durchschnittseinkommen der sämtlichen gezählten männlichen Angestellten 2064 Mark und 1135 Mark bei den weiblichen. Zwar wird in der Denkschrift (S. 11) unter Hinweis auf die korrespondierenden Zahlen der Berufsstatistik die relativ geringere Beteiligung der höheren Altersklassen bei den Erhebungen betont und aus derselben gefolgert, daß sich der Durchschnittsgehalt bei entsprechender Beteiligung dieser Schichten höher herausgestellt hätte, allein angesichts des nicht minder konstatierten geringeren Interesses der unverheirateten, also überwiegend jüngeren Angestellten, scheint diese Schlußfolgerung doch nicht fest begründet zu sein. Wie dem nun immer sei, es zeigen die Durchschnittsziffern der deutschen Erhebung gegenüber den österreichischen ein weitaus günstigeres Ergebnis. Da die österreichischen Erhebungen die Gehaltsverhältnisse der männlichen und weiblichen Angestellten nicht abgesondert zur Darstellung bringen, so müssen wir nach den deutschen Erhebungen den Durchschnitt des Dienstinkommens beider Geschlechter ermitteln, welcher sich nach den Ziffern auf Seite 10 mit rund 2042 Mark

¹⁾ II. Teil der österreichischen „Ergebnisse“.

herausstellt. Nach unseren österreichischen Erhebungen ergab sich bei den 99 537 Angestellten der privaten Dienstgeber ohne diejenigen der Privatbahnen und der Seeschiffahrtsunternehmungen 891 fl = (rund) 1485 Mark. Werden zwecks größerer Vergleichbarkeit die Daten über die 8095 Privatbahnbeamten (mit dem Durchschnitt von 1546 fl) und über die 1147 Bediensteten der genannten Schiffahrtsbetriebe (mit dem Gehaltsdurchschnitt von 1361 fl) einbezogen und aus der gesamten Gehaltssumme aller drei Gruppen und ihrer Gesamtzahl der Durchschnitt berechnet, so macht dieser 941 fl = 1568 Mark aus. Er fehlen zwar zu einem verlässlicheren Vergleiche immer noch die Gehaltsdaten für die bei öffentlichen Korporationen Angestellten, die in den deutschen Durchschnitten enthalten sind, für welche bei uns aber erschöpfende Angaben nicht vorliegen, weil die normalmäßige Pensionsansprüche besitzenden überhaupt nicht mit gerechnet wurden. Da hier aber gerade die zahlreichen Gemeinden den Ausschlag geben, welche überwiegend nur gering entlohnte Beamte besitzen, so würden die entsprechend vervollständigten Daten den Durchschnitt kaum erhöhen. Nicht einmal in Wien — soweit die verhältnismäßige Mangelhaftigkeit der dortigen Daten Vergleiche gestattet — erreicht das durchschnittliche Dienst Einkommen der Privatbetriebsbeamten (mit Ausschluß derjenigen der erwähnten Transportunternehmungen, für welche nur summarische Angaben vorlagen) den deutschen Gesamtdurchschnitt. Jenes beträgt 1076 fl = 1793 Mark. Übertagt wird bei uns der deutsche Durchschnitt überhaupt bloß in der Gruppe der höheren technischen Beamten um ca. 25 0/0, in derjenigen der höheren administrativen und kommerziellen Beamten um beiläufig 50 0/0, in der der schriftstellerisch tätigen rund um 12 0/0. Den in den deutschen Erhebungen ermittelten Dienst Einkommensdurchschnitt der weiblichen Angestellten übertagt der österreichische Gesamtdurchschnitt des Dienst Einkommens der Angestellten von Privatunternehmungen um nicht ganze 40 0/0. Diese Tatsachen werden für uns von hoher Bedeutung werden, wenn wir weiter unten die Höhe der nach unserem Gesetze zugesicherten Anwartschaften mit der den Berechnungen der deutschen Denkschrift zugrunde gelegten in Vergleichung ziehen. Die in der Zwischenzeit von 1896 bis 1903, dem Jahre der deutschen Erhebung, in Österreich eingetretenen Gehaltaufbesserungen mögen im besten Falle den nach den Daten von 1896 ermittelten Durchschnitt um 10 0/0 erhöht haben. Dafür kommt in Betracht, daß obiger Durchschnitt von 1568 Mark für die nunmehr unter unser Pensionsgesetz fallenden Privatbetriebsangestellten nicht mehr gilt. Zuzufolge der in Anbetracht der bevorstehenden neuen Verstaatlichungen bewirkten ausdrücklichen Ausscheidung der Privatbahnangestellten aus dem Kreise der nach dem österreichischen Gesetze Versicherungspflichtigen, gestaltet sich — immer natürlich nach den Erhebungen von 1896 — der Dienst Einkommensdurchschnitt der unter das Gesetz fallenden Angestellten überhaupt auf 866 fl oder 1443 Mark. Hier sind nämlich die Angestellten der Privatbahnen ausgeschieden, hingegen die „in öffentlichen Diensten“ ohne normalmäßige Pensionsansprüche (10493 Personen mit einem durchschnittlichem Jahresbezug von 579 fl!) einbezogen. Erst wenn wir eine mittlere durchschnittliche Erhöhung des Dienstbezugs um 10 0/0 annahmen — eine zulässige Annahme — kommen wir auf einen

den oben berechneten Durchschnitt von 941 fl oder 1568 Mark wenig übertragenden Betrag¹⁾ zurück.

Auch in bezug auf die Veranschaulichung der Häufigkeit des Dienstwechsels, sowie der Häufigkeit und durchschnittlichen Dauer der Stellenlosigkeit waren die beiderseitigen Erhebungen nicht auf Tatsachen genau gleicher Art gerichtet. Die Häufigkeit des Dienstwechsels hat an sich, wenn alle Versicherten einer Kasseneinrichtung angehören, nicht die gleiche Bedeutung als wenn mehrfache Erfüllungsarten der Versicherungspflicht vorgesehen sind und damit, zwecks Wahrung der Freizügigkeit, die Pflicht zur Übertragung von Prämienreserven bei Dienstwechseln gegeben erscheint, wie eben nach dem neuen Gesetze in Österreich. Die österreichischen Erhebungen haben daher bei der Gruppe der Angestellten bei Privatbetrieben mit Ausschluß derjenigen der Privatbahnen und Seeschiffahrtsbetriebe, sodann bei den in öffentlichen Diensten stehenden nicht nur die Zahlen über die Länge der Dienstzeit überhaupt, sondern insbesondere auch über die Länge der Dienstzeit bei einem und demselben Dienstgeber länders- und berufsweise ermittelt. In ersterer Beziehung wurde bezüglich der Angestellten bei Privatbetrieben mit Ausschluß der erwähnten Verkehrsgewerbe sichergestellt, daß von 97 289 Personen, über welche die diesfälligen Angaben vorlagen, 24 0/0 eine Dienstzeit bis zu 5, 48 0/0 eine solche von über 5 bis 20, und 28 0/0 von mehr als 20 Jahren aufweisen. Hier ist selbstverständlich das Lebensalter selbst von Bedeutung und es fallen von den ersteren 92 0/0, von den zweiten 80 0/0 auf die Altersstufen bis zu 40 Jahren. Die Zahl derjenigen, welche im Zeitpunkte der Erhebung mehr als 5 Jahre bei einem und demselben Dienstgeber in Angestellung standen, betrug 51 0/0 aller und 67,6 0/0 von denjenigen, welche überhaupt schon seit 5 Jahren angestellt waren. Bei den „in öffentlichen Diensten“ Angestellten, rücksichtlich derer sich die Erhebung auf die normalmäßige Pensionsansprüche nicht besitzenden beschränkt hatte, stehen die Verhältnisse ziemlich analog. Es besaßen 31,5 0/0 eine Dienstzeit bis zu 5 Jahren, 44,9 0/0 von über 5 bis 20 und 28,3 0/0 von über 20 Jahren, aber von den eine mehr als fünfjährige Dienstzeit ausweisenden hatten 77,4 0/0 während der letzten fünf Jahre den Dienstherren nicht gewechselt.²⁾

Die deutschen Erhebungen besitzen ähnlich weitgehende Ermittlungen nicht. In bezug auf die Stellenlosigkeitsdaten weichen sie bei sonst gleicher Reichhaltigkeit von den österreichischen darin ab, daß die letzteren die

¹⁾ Der dem Berichte des sozialpolitischen Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses (Nr. 2462 der Beilagen zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses XVII Session) beigegebene „Technische Bericht“ spricht sogar von einem Durchschnittsgehalte von 1540 Kr. (770 fl oder 1284 Mark), allein dieser Durchschnitt ist das Ergebnis einer künstlichen Operation. In dem damaligen Stadium der parlamentarischen Verhandlung wurde mit der weitesten Einbeziehung des kaufmännischen Hilfspersonals und der Werkmeister fabrikmäßiger Betriebe in die Versicherungspflicht gerechnet und diese in eine supponierte Gehaltsstufe eingereiht.

²⁾ Bei den Bediensteten der Seeschiffahrt wurden die Dienstzeiten in keiner der beiden obigen Beziehungen ermittelt, wohl aber bei den für das Pensionsgesetz nicht mehr in Betracht kommenden Privatbahnbeamten. Bei diesen ist die Stabilität des Dienstverhältnisses so groß, daß Dienstdauer überhaupt mit der Dienstzeit bei demselben Unternehmer nahezu zusammenfällt.

Stellenlosigkeitsfrequenz und die Stellenlosigkeitsdauer während der letzten fünf Jahre nur rücksichtlich derjenigen bringen, welche im Zeitpunkte der Erhebung eine mehr als fünfjährige Dienstzeit besaßen, während die deutschen Erhebungen überhaupt diejenigen ermittelt haben, welche im Verlaufe der letzten fünf Jahre stellungslos wurden. Von 99 537 Personen der österreichischen Angestellten bei Privatbetrieben (mit Ausschluß der beiden Verkehrsgewerbegruppen) hatten 78 229 eine wenigstens fünfjährige Dienstzeit und von diesen waren innerhalb der letzten fünf Jahre 49 18 in 6863 Fällen durch 38287 Monate stellungslos, so daß bei den hier also ausschließlich in Betracht kommenden, schon durch fünf oder mehr Jahren Bediensteten auf je 100 Personen ihrer Gesamtzahl 1,75 Fälle der Stellungslosigkeit, auf alle durchschnittlich 2,93 Stellenlosigkeitstage im Jahre, aber auf einen Stellenlosigkeitsfall im Durchschnitt 167 Tage entfallen. Bei den „in öffentlichen Diensten“ Angestellten sind zwar die Fälle der Stellenlosigkeit seltener, aber die Stellenlosigkeit dauert durchschnittlich länger; auf 100 Angestellte, welche eine mehr als fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, kommen im Jahr bloß 0,9 Stellenlosigkeitsfälle, auf einen Angestellten durchschnittlich 2,38 Stellungslosigkeitstage auf eine Stellungslosigkeit 263,2 Tage. Von den 150 056 männlichen Personen der deutschen Erhebung waren in den letzten fünf Jahren 16 225 (10,97 %) in 22 121 Fällen durch 2 452 978 Tage stellungslos, was im Durchschnitte jährlich 30,2 Tage auf den Kopf ergibt. Bei den weiblichen ist die Durchschnittsdauer der Stellungslosigkeit noch größer (36,8 Tage). Berechnen wir die durchschnittliche Dauer der Stellungslosigkeit auf den Kopf der gezählten Privatangestellten überhaupt, so entfallen auf einen männlichen Angestellten 3,2, auf einen weiblichen 7,5, auf einen Angestellten überhaupt 3,3 Tage, was von dem österreichischen, bloß für die mit mehr als fünfjähriger Dienstzeit geltenden Durchschnitte von 2,9 Tagen nicht sehr erheblich abweicht. Beide Ermittlungen haben jedoch übereinstimmend ergeben, daß mit dem fortschreitenden Alter die durchschnittliche Dauer der Stellungslosigkeit zunimmt. Auf die angeführten Tatsachen hat sich im österreichischen Regierungsentwurfe eine besondere Regelung der Stellenlosigkeitsunterstützungen gegründet (§ 14—16) und sollten diese Unterstützungen nebst dem Erfordernis für Erziehungsbeiträge und Abfertigungen, wie auch dem Resterfordernisse für die durch feste Prämien etwa nicht gedeckten Invaliditätsrenten, durch ein Umlageverfahren (Ergänzungsbeiträge der Dienstgeber) aufgebracht werden. Allein schon das Abgeordnetenhaus war in dem Bestreben, lediglich bei festen Prämien zu verharren, von diesem Plane abgegangen und hat sich lediglich auf die Bildung eines Unterstützungsfonds für Stellenlose bei der Pensionsanstalt beschränkt, welchem die gemäß der Strafbestimmungen des Gesetzes eingehenden Straf gelder zufließen werden. Das dürfte nun allerdings ein äußerst dürftiger Ersatz sein. Aber es bleibt hier eben ein Problem einstweilen ungelöst, das im Bereiche des eigentlichen öffentlichen Dienstes fehlt und dessen Überwindung im Bereiche von Privatbedienstungen notwendig sein wird, soll die Analogie des Pensionssystems des öffentlichen Dienstes möglichst erreicht werden.

Viel Aufmerksamkeit haben beide Erhebungen der Beschaffung von Daten über Art und Umfang der von den Privatangestellten selbst oder von

ihren Dienstgebern außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Verpflichtungen gepflegten Versicherungseinrichtungen gewidmet. Diese Daten waren von hohem Werte für das österreichische Projekt, denn hier gibt es, abgesehen von den äußerst bescheidene Ansprüche gewährenden Bergbruderladen und der in bezug auf den Gegenstand der Versicherung dem deutschen Vorbilde folgenden Arbeiterunfallsversicherung noch keine Zwangsversicherung für Invalidität und Alter. Es lag daher im Umfang jener freiwilligen Fürsorge ein Maßstab nicht bloß für den Grad der Einsicht der betreffenden Kreise, sondern auch für die Frage, inwieweit die geplante obligatorische Versicherung Neubelastungen herbeiführt, während die Arten dieser Fürsorge nicht ohne Bedeutung waren für die Entscheidung, inwieferne der Gesetzgeber die bestehenden Einrichtungen dadurch zu schonen hätte, daß er die Ausführung der neuen Zwangsversicherung auf ihrer Grundlage gestatte. Im deutschen Reiche mit seinem weit ausgebauten System der obligatorischen Invaliden- und Altersversicherung, in welche auch ein großer Kreis von Betriebsbeamten einbezogen ist, war die Frage des Umfangs und der Arten der neben dem Zwangsversicherungssystem bestehenden freiwilligen Versicherungen in allen soeben berührten Richtungen ebenfalls nicht ohne Wichtigkeit, wenn auch in der Denkschrift selbst die Größe der durch freiwillige Versicherungen aufgetragenen Lasten zunächst nur als Maßstab für die Tragfähigkeit in bezug auf die Kosten der neuen Zwangsversicherung in den Vordergrund tritt.

Die Tabellen der deutschen Denkschrift besitzen gerade infolge dieses Umstands größere Vollkommenheit, als diejenigen unserer amtlichen „Ergebnisse“ vom Jahre 1896, denn erstere suchen ein erschöpfendes Bild zu geben von der Gesamthöhe der Prämienleistungen auf die hier in Betracht kommenden Versicherungen, während in unserem Elaborate auf diese Frage nur durch mehrere kasuistische Darstellungen im Begleittexte eingegangen wird. Dafür haben die österreichischen Erhebungen ihre besondere Aufmerksamkeit einer Art von Versorgungseinrichtungen zugewendet, über welche die deutsche Denkschrift aufklärende Mitteilungen vermissen läßt, es wäre denn, daß die Rubrik „von der Firma anderweitig auf Pension versichert“ diese Versorgungsart mit umfassen sollte. Es handelt sich um die in Österreich bei Großgrundbesitzern, Geldinstituten und Korporationen (Gemeinden u. a.) ziemlich verbreitete Bestreitung von Beamtenpensionen und Reliktenversorgungen aus den laufenden Einnahmen des Dienstherrn ohne förmlichen Pensionsfond oder allenfalls auch mit Bestand eines Fonds, der aber freies Eigentum des Dienstherrn bleibt. An die Tatsache des Bestandes solcher Einrichtungen bei zahlreichen unzweifelhaft leistungsfähigen Dienstgebern gründet sich im österreichischen Gesetze die Zulassung der später noch näher zu erwähnenden „Ersatzverträge“, während die dauerhaft leistungsfähigen Versorgungen im Wege von förmlichen Pensionsfonds, beruflichen Pensionsvereinen u. dgl. die Grundlage bilden für die selbstverständlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Zulassung von sogenannten Ersatzinstituten. Es wird auch bei der Abfassung des Entwurfs eines deutschen Reichsgesetzes die Erwägung der Zulassung derartiger Einrichtungen nicht umgangen werden können.

Von allen einschlägigen Daten sind — wenigstens für den österreichischen Leser der deutschen Denkschrift — die überraschendsten jene, welche

sich auf die Pflege der Lebensversicherungen in den Kreisen der Privatangestellten beziehen, also auf die Kapitalversicherungen für den Erlebens- oder den Todesfall oder für beide in den üblichen Arten kombiniert. Soweit die Zwangsversicherung für Alter und Invalidität nicht reicht oder soweit sie als unzulänglich empfunden wird, spielt die Kapitalversicherung auf den Erlebensfall doch auch die Rolle eines Ersatzes der Altersrentenversicherung und rücksichtlich der Hinterbliebenen ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall des Ernährers der allgemein bevorzugte Ersatz der privaten freiwilligen Rentenversicherung aus Gründen, die in der deutschen Denkschrift (S. 16) ganz richtig hervorgehoben sind. Die obligatorische Einführung der Witwen- und Waisenversicherung in der Gestalt der Beamtenversicherung gewinnt also den Charakter eines Zwanges zur Überleitung der Kapitalsversicherung auf die Geleise der Rentenversicherung, wenigstens für alle, welche neben der höheren, freiwillig eingegangenen Last der ersteren die Kosten der letzteren nunmehr zu erschwingen nicht vermöchten.

Während nun die deutschen Erhebungen sicherstellen, daß von den 150056 befragten männlichen Angestellten 42380, also über 28% derselben, eine Lebensversicherung eingegangen haben, von welchen 34077 (22,71% der Befragten) 4641880 Mark an Versicherungsbeiträgen entrichten, weisen die österreichischen rücksichtlich der Angestellten bei privaten Dienstgebern mit Ausschluß der Privatbahnen und Schifffahrtbetriebe Kapitalversicherungen bei privaten Versicherungsgesellschaften für den Erlebensfall nur bei 0,05%, für den Todesfall bei 0,23%, für Erlebens- oder Todesfall bei 0,38% von allen auf. Diese Ziffern mögen vielleicht hinter den Tatsachen zurückgeblieben sein, aber es gibt keinen Grund zu der Annahme, daß diese Versicherungsart in den hier in Frage stehenden Schichten nur annähernd jenen Umfang besäße, wie wir ihn innerhalb der analogen Kreise Deutschlands finden. Es nimmt deshalb nicht Wunder, wenn in Österreich bei der genannten Gruppe noch die anderweitigen Versicherungen bei privaten Versicherungsgesellschaften mit sehr geringen Prozentanteilen der gesamten einschlägigen Personenzahl ausgewiesen erscheinen. So Rentenversicherungen für den Erlebens- oder Todesfall oder beide Fälle zusammen mit 0,38% und sonstige mit 0,21. Alles in allem 1,04%. Dagegen sind nach den deutschen Erhebungen 7,9% der befragten männlichen Angestellten auf Pension versichert, bei 7,9% derselben Gesamtzahl bestehen Witwenversicherungen. Daten über die Versicherung gegen Unfälle — in Deutschland rücksichtlich der männlichen Angestellten 26,1% bei Berufsgenossenschaften, 15,6% bei privaten Gesellschaften — fehlen in der österreichischen Erhebung. Lediglich in bezug auf die Zahl derjenigen, welche an einen bei der Unternehmung bestehenden Pensionsfond Versorgungsansprüche besitzen, überragt das Prozent der beteiligten Angestellten in Österreich (11,35) die respektive Prozentzahl in Deutschland (6,1). Dazu kommen für Österreich noch von den bei privaten Dienstgebern Angestellten (mit Ausschluß der Privatbahn- und Seeschiffsbeamten) 2,30% bei beruflichen Pensionsvereinen und 0,86% bei Unterstützungskassen Versicherter nebst 1,47% solcher, welche bei Sparfonds beteiligt sind, endlich 8,03%, welchen aus den eigenen Mitteln des Dienstgebers Versorgungsansprüche zugesichert sind (je-

doch nur für 2,55% mit rechtlichem Anspruch). In diesen, die korrelierten Ziffern der deutschen Erhebungen ziemlich überragenden Daten, zeigt sich lediglich der Einfluß des größeren moralischen Zwanges in Verhältnissen, wo einschlägige Zwangseinrichtungen noch fehlen.

Fassen wir also das bisher besprochene Ergebnis der österreichischen Ermittlungen zusammen, so ergibt sich, daß 25,05% aller in der Erhebung einbezogenen Angestellten privater Dienstgeber mit Ausschluß der Privatbahn- und der Seeschiffsbeamten an irgend einer der sämtlichen erwähnten Versorgungsarten in geldbetragsmäßig nicht erhobenem Umfange teilnehmen. Ziehen wir noch die Angestellten der beiden Verkehrsgewerbe mit in Berechnung, so erhöht sich die Verhältniszahl für das Ganze auf 30,7% der Dienstnehmer, also auf nicht viel mehr, als in Deutschland lediglich für die, dort doch vielfach nur ergänzende Kapitalversicherung ausgewiesen sind. Zu bemerken wäre noch, daß die obigen 25,05% der Angestellten bei 11,58% der gesamten einschlägigen Dienstgeberzahl bedient sind, so daß vornehmlich nur Angestellte größerer Betriebe in dieser relativ glücklicheren Lage sich befinden. Es ist möglich, daß sich das Gesamtprozent noch erhöht hätte, wenn sich die österreichischen Erhebungen rücksichtlich der „in öffentlichen Diensten“ Angestellten nicht im voraus auf solche beschränkt hätten, welchen normalmäßige Versorgungsansprüche nicht zustehen. Ja man kann mit Sicherheit annehmen, daß hier namentlich diejenigen eine stattliche Zahl repräsentieren, welchen solche Versorgungsansprüche — Pensionen, Witwen- und Waisenrenten — aus den laufenden Einnahmen des Dienstgebers gewährt werden.

Eines tritt aus dem Gesagten klar zutage. Der nähere Einblick in die nach Einkommensstufen spezialisierten Nachweise der deutschen Denkschrift läßt zwar keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Privatangestellten, welche entsprechend der Höhe ihrer Bezüge nicht mehr dem Zwange der Invaliden- und Altersversicherung unterliegen, an den freiwilligen Versicherungen ganz vornehmlich und mit den relativ größten Einkommensquoten beteiligt sind, daß aber der Bestand einer auf breiten Grundlagen durchgeführten Invaliden- und Alters-Zwangsversicherung das Bestreben der dieser Zwangsversicherung unterworfenen Personen nach einer möglichst ausgiebigen Beteiligung an verschiedenen ergänzenden Versicherungsarten nicht abschwächt, ja durch seine erzieherischen Wirkungen kräftigt. Daß dieses Bestreben sich auch wirksam betätigen könne, dafür muß freilich in den Einkommensverhältnissen die Möglichkeit gegeben sein, und die oben angestellte Vergleichung der diesfälligen deutschen und österreichischen Erhebungen hat diese größere Möglichkeit für Deutschland erwiesen. Teilweise mag sogar diese Tatsache mit dem Umstande zusammenhängen, daß Wohnungs- und Lebensmittelpreise in manchen Städten und Industriegegenden Österreichs höher sind. Allein es scheint doch auch die größere Leichtlebigkeit unserer österreichischen Bevölkerung mit im Spiele zu sein, so daß bei den allerdings weit beschränkteren Einkommensverhältnissen in bezug auf Zukunftsfürsorge im Durchschnitte nicht einmal das geleistet wird, was verhältnismäßig geleistet werden könnte. Sei dem wie immer — die ausschlaggebenden Voraussetzungen für die Schaffung eines Pensionsgesetzes für Privatangestellte lagen in Österreich anders als für die Pläne eines solchen Gesetzes im deutschen

Reiche. Das erklärt die Unterschiede in dem, was unser Gesetz zu fordern und zu bieten sich getraute und was die Kostenberechnung der deutschen Denkschrift zur Grundlage zu nehmen sich nicht scheute. Darauf wollen wir nun eingehen.

III.

Für denjenigen, welcher die Höhe der Anwartschaften, die unser neues Gesetz zusichert, nicht sehr genau besähe, wäre von allen Unterschieden zwischen den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem versicherungstechnischen Teile der deutschen Denkschrift derjenige der auffälligste, welcher die Kosten der Versicherung betrifft. Erscheint doch die Durchschnittsprämie der deutschen Berechnung gerade um 100% höher als die vorgeschriebene österreichische. Zunächst müssen also die Versorgungsansprüche des österreichischen Gesetzes und die der Kostenberechnung der deutschen Denkschrift zugrunde liegenden betrachtet werden.

Nach dem österreichischen Gesetze sind die bei inländischen Betrieben beschäftigten Personen, auf welche die aufgestellten objektiven Merkmale der Privatbeamtenqualität passen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit versicherungspflichtig, wenn sie an Jahresgehalt einschließlich des Wertes der Naturempfänge wenigstens 600 Kronen (= rund 500 Mark) beziehen, nicht unter 18 Jahre und bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes nicht über 55 Jahre alt sind. Das Gesetz räumt ihnen nachstehende Ansprüche ein:

1. Eine Invalidenrente, wenn sie infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens ihren bisherigen Berufspflichten nicht obliegen können und nicht durch eine ihren Arbeitskräften angemessene Beschäftigung einen die Invalidenrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 Kronen verdienen, natürlich vorausgesetzt, daß sie die Invalidität nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt haben. In letzterem Falle kann jedoch die Invalidenrente ganz oder teilweise der Familie zugebilligt werden.

2. Eine Altersrente in der Höhe der einer Beitragszeit von 480 Monaten entsprechenden Invaliditätsrente. Eine mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters zufallende Altersrente wird nicht eingeräumt.

3. Renten für Hinterbliebene und zwar eine Witwenrente, wenn der verstorbene Ehegatte eine Invalidenrente bezogen hat oder bereits den Anspruch auf eine solche besaß und unter der gleichen Voraussetzung Erziehungsbeiträge, auf welche die ehelichen und legitimierten Kinder männlicher und alle Kinder weiblicher Versicherten bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahrs den Anspruch besitzen.

Die Wartezeit, deren Ablauf den Anspruch auf die Invaliditätsrente beziehungsweise die soeben erwähnten Hinterbliebenenrenten begründet, beträgt 120 Monate, ein Erfordernis, das nur dann entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls eingetreten ist. Ansonsten gebührt im Falle des Todes des Versicherten der Witwe oder in deren Abgang den hinterbliebenen Kindern der versicherten Person eine Abfertigung in der Höhe von 200% des Pensionsbetrages, welcher dem verstorbenen versicherten Elternteile nach

120 Beitragsmonaten gebührt hätte. Die Höhe der Prämien hängt nicht von dem Eintrittsalter ab, sondern richtet sich lediglich nach der jeweiligen Gehaltsklasse, in welcher sich der Versicherte befindet. Die Höhe der Invaliditätsrente hängt von der Zahl der in den einzelnen Gehaltsklassen durchgemachten Beitragsjahre beziehungsweise Jahrestteile ab. Die Abhängigkeit der Rentenhöhe von allen diesen Umständen wird jedem Kenner der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung, deren Einrichtungen hier nachgebildet sind, aus nachfolgender Tabelle erhellen.

Gehaltsklasse	Grundbetrag der Invaliditätsrente	Steigerung für je 12 Beitragsmon.	Monatsprämie	Von dieser trägt der Dienstherr
	(nach 120 Mon.)			
Kronen	Kronen	Kronen	Kronen	
I über 600—900	180	9	6	66 $\frac{2}{3}$ %
II „ 900—1200	270	13,50	9	
III „ 1200—1800	360	18	12	
IV „ 1800—2400	540	27	18	50 %
V „ 2400—3000	720	36	24	
VI „ 3000	900	45	30	

Nur wenn der Jahresbezug des Versicherten 7200 K. übersteigt, fallen diesem die Prämien ganz zur Last.

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der vom verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente beziehungsweise seiner bis zum Zeitpunkte seines Ablebens erworbenen Anwartschaft. Die Erziehungsbeiträge richten sich aber nicht nach der Höhe der letzten Anwartschaft des verstorbenen Elternteiles, sondern nach dem Grundbetrage des bezüglichen Pensionsanspruchs. Dieselben können bei doppelt verwaisten Kindern bis zu 200% dieses Grundbetrages steigen, jedoch nie mehr ausmachen als jene Anwartschaft beziehungsweise Rente, welche dem verstorbenen Elternteile im Zeitpunkte des Ablebens zustand oder zugestanden hätte.

Wie aus der Tabelle leicht abzulesen, beträgt der nach Ablauf der Wartezeit anrechenbare Grundbetrag der Pension 30% des niedrigsten Gehalts (der Untergrenze) der betreffenden Gehaltsklasse oder — für II—IV genauer — 30% der Obergrenze der nächst niederen Gehaltsklasse. Der Steigerungsbetrag in jeder Gehaltsklasse für je ein Jahr (= 12 Beitragsmonaten) beträgt $1\frac{1}{2}$ % derselben Basis, so daß, wenn man sich an die Procente hält, mit 40 vollen Dienstjahren (480 Beitragsmonaten) $30\% + 30 \times 1\frac{1}{2}\%$ das ist 75% herauskommen. Aber es sind nicht eben 75% des höchsten erreichten Gehaltes. Ist der Versicherungspflichtige mit der Zeit in höhere Gehaltsklassen vorgerückt, so bleibt der Grundbetrag seiner Pension immerfort gleich, angemessen der Gehaltsstufe bei Ablauf der Wartezeit und die Höhe des Restbetrags hängt ausschließlich von der Länge der Zeit ab, die er je in den einzelnen Gehaltsklassen zugebracht hat. So stellt sich beispielsweise nach einer Tabelle, die dem Berichte des socialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses (Z. 2462 Beil.) beige druckt ist, bei einem Versicherten, dessen Versicherungspflicht in der 2. Gehaltsklasse begonnen hat und welcher in dieser und den beiden nächsthöheren Klassen je 6, in der V 3 und in der VI volle 19 Jahre und zwar zuletzt mit einem Ge-

halte von 8400 K. gestanden ist, die Pension mit 1520 K. heraus. Sie wäre selbstverständlich genau so hoch, wenn sein letztes Gehalt 5000, 4000 oder nur 3001 K. betragen hätte, aber selbst beim letzten Gehalte von 8400 K. noch geringer als 1520 K., wenn der betreffende Angestellte beispielsweise statt 3 in der V Klasse 10 Jahre zugebracht hätte. Und selbst wenn er während der ganzen vierzigjährigen Dienstzeit in der höchsten Gehaltsklasse gestanden wäre, seine Altersrente betrüge nicht mehr als 2250 K., das ist eben 75 % von 3000 K., der Obergrenze der nächst niederen Klasse. Dabei ist noch festzuhalten, daß von einem Staatszuschusse als Analogie der deutschen Reichszuschüsse zu den Invaliden- und Altersrenten wenigstens einstweilen noch keine Rede sein kann. Es war eben eine von der österreichischen Regierung gegenüber aller lebhaften Anfechtung festgehaltene Maxime, daß die Kosten dieser Pensionsversicherung von den Interessenten, Dienstgebern und Dienstnehmern, allein getragen werden sollen. Nur mit diesem Vorbehalte wurde die Sanktion in Aussicht gestellt und lediglich im Laufe der parlamentarischen Behandlung der Vorlage das Herantreten an die Frage von Staatszuschüssen dem Zeitpunkte vorbehalten, wo die allgemeine Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter der gesetzgeberischen Erledigung zugeführt werden wird.

Die Analogie mit dem System der staatlichen Beamtenpensionen, deren Grundlage immer der letzbezogene Gehalt ist, liegt also nur scheinbar vor. Es hat sich kurz darum gehandelt, ein in seiner Höhe allerdings von den durchlaufenen Gehaltstufen und der auf jede entfallende Beitragszeit abhängiges Existenzminimum zu gewähren. Nicht ohne Einfluß war für die Wahl der eben erwähnten Berechnungsart das in Petitionen aus Privatbeamtenkreisen gestellte Verlangen, daß die Prämienlast 10 % nicht übersteigen möge. Die Berechnungen der Regierung für den im Abgeordnetenhaus festgestellten versicherungstechnischen Plan ergaben für die Versicherung von 100 K. Altersrente die konstante Prämie von 16 %. Um auf die zehnpromzentige zu kommen, wurde auf die Höhe der Altersrente von 66,50 statt 100 zurückgegangen. Das dauernde Verbleiben in derselben Gehaltsklasse vorausgesetzt, stellt sich in der Tat die Altersrente nach 480 Beitragsmonaten auf 66 1/2 % des Durchschnittseinkommens dieser Klasse, was dem Betrage von 75 % der Obergrenze der nächst niedrigen gleichkommt.¹⁾ Sobald aber mehrere Gehaltsklassen aufsteigend durchgemacht wurden, wird die Höhe von 66 1/2 % der Obergrenze der nächst niedrigeren Gehaltsklasse nicht mehr erreicht, fällt vielmehr unter 66 1/2 % derselben desto tiefer, je geringer die Zahl der in der Gehaltsklasse des höchsten Jahresbezugs beziehungsweise in den höheren überhaupt verbrachten Dienstjahre war. Demnach kann die Altersrente selbst unter 30 % der Obergrenze der nächst niederen Gehaltsklasse sinken. Das alles läßt sich nach der obigen Tafel leicht berechnen.

Stellt man nun dieser Tatsache die Grundannahmen der deutschen

¹⁾ Die Durchschnittsgehälter der Klassen waren allerdings nicht lediglich nach den Ziffern der Erhebungen ermittelt, sondern berechnet, indem man die Daten der Berufszählung mit verwendete. Dies war für notwendig erkannt worden, weil das Abgeordnetenhaus die Handelsgehilfen und die Werkmeister fabrikmäßiger Betriebe ausdrücklich einbezogen hatte, was, wie erwähnt, dann wieder entfiel.

Denkschrift entgegen, so tritt der große Unterschied klar zutage. Die Direktive bildet hier die Analogie mit den Pensions-, Witwenrenten- und Waisengeldanwartschaften bei Reichsbeamten, also namentlich eine Pension von 75 % des letzten Gehaltsbezuges nach 40 Jahren Dienstzeit. Und wenn auch die Witwenrente mit 40 % der Mannespension — statt 50, wie im österreichischen Gesetze — festgelegt ist, so erwächst doch zufolge der steigenden Basis eine weit größere Witwenrente und dies gilt nicht minder von den prozentuell nach der Pensionsanwartschaft des versicherten Elternteiles zu bemessenden Waisengeldern, während sich diese in Österreich durchgehend nur nach dem Betrage des nach 120 Beitragsmonaten erwachsenden Grundbetrages der Pension richten. Nach dieser Richtschnur sind in den versicherungstechnischen Berechnungen der deutschen Denkschrift die Prämienätze kalkuliert, nebst dem wird in diesen Berechnungen der Anspruch auf die Altersrente mit der Vollendung des 65. Lebensjahrs vorausgesetzt, was wiederum, wenn auch verhältnißmäßig nicht wesentlich, die Prämie erhöht. Die lebensstatistischen Grundlagen der beiderseitigen Berechnungen sind teils gemeinsam und wo sie es nicht sind, weichen sie wenigstens nicht so weit ab, um besonders auffallende Unterschiede der Kosten zu bewirken. Jedenfalls fällt der Unterschied des zugrundegelegten Zinsfußes mehr ins Gewicht. Dieser ist in den deutschen Berechnungen mit 3, in den österreichischen mit 3 1/2 % angenommen und da unser durchschnittlicher Zinsfuß bei pupillar-sicheren Anlagen um 4 % herum sich bewegt, so wird für die nächste Zeit ein entsprechender Überschuß erhofft, der den Reserven zugute kommen soll.

Endlich fehlt den österreichischen Berechnungen ein Umstand ganz. In den deutschen wird, — entsprechend einer Forderung des „Hauptausschusses für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten“ — eine analoge Behandlung des Heilverfahrens, wie selbe in § 18 u. ff. Invalidenversicherungsgesetz als Präventiveinrichtung vorgesehen ist, in Berücksichtigung gezogen, was nach der Denkschrift an und für sich schon einen Zuschlag von 8,15 % der Beitragseinnahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung in Anspruch nimmt. Dieser Zuschlag bildet einen Bestandteil des in den deutschen Berechnungen mit den Regiekosten- und Sicherheitsquoten zusammen auf 20 % veranschlagten Zuschlages zu den Nettoprämien. Und hierin ist ein weiterer Unterschied gegenüber der österreichischen Rechnung. In dieser wird lediglich mit einem Regiekostenzuschlage von zirka 5 % gerechnet. Dieser ergibt sich freilich als Durchschnittszuschlag, wobei ein Moment mitspielt, das jedenfalls nicht unerwähnt bleiben sollte. Unser österreichisches Gesetz nimmt gleich hohe Prämien für die männlichen wie für die weiblichen Angestellten an. Wenn auch die Absterbeordnung für beide Geschlechter abweicht, so begreift man es, daß ein versicherungstechnischer Plan, der die Prämien nicht nach dem Beitrittsalter bemißt, sondern die Höhe der Anwartschaften nach der Beitragsdauer bestimmt, die Gleichheit der Prämien für beide Geschlechter festsetzt, insoweit eben bloß Invaliditäts- und Altersrente in Frage kommen. So also auch das deutsche Reichsgesetz betreffend die Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter. Allein bei einer die Witwen- und Waisenrenten mit einschließenden Pensionsversicherung wird der Unterschied der Geschlechter sehr bedeutsam. Denn

muß die Prämie des Mannes auch eine Quotè für die Witwenversicherung enthalten, so entfällt diese letztere selbstverständlich bei einer unmittelbar versicherungspflichtigen weiblichen Angestellten, gleichviel ob sie verheiratet ist oder nicht. Um die Tragweite dieses Umstandes näher zu beleuchten, wollen wir dem versicherungsmathematischen Teile des österreichischen Abgeordnetenhausberichtes einige Daten entnehmen. Unter Voraussetzung einer 16 prozentigen konstanten Prämie für die Versicherung von 100 K Altersrente nach 40 Beitragsjahren wurden die Quoten für die respektiven Anwartschaften je nach den Beitrittsaltern für männliche und für weibliche Versicherte folgendermaßen berechnet beziehungsweise ausgeglichen:

	Beitrittsalter Jahre	Für die Versicherung der				Für den Reservefonds	Für die Verwaltungs- kosten bis	Summa
		Invali- ditäts- und Altersrente	Witwen- rente	Erzieh- ungs- beiträge	Ab- fertigung			
Für männliche Angestellte	20	9,32	4,19	0,90	0,03	1,65	—0,09	16
	25	8,44	4,40	1,00	0,11	1,12	0,93	16
	30	8,30	4,50	1,01	0,20	0,92	1,07	16
	35	8,81	4,50	0,94	0,31	0,74	0,70	16
	40	9,62	4,33	0,82	0,45	0,53	0,25	16
	45	10,13	3,92	0,67	0,66	0,29	0,33	16
	50	9,84	3,30	0,55	0,90	0,00	1,41	16
Für weibliche Angestellte	20	9,32	—	0,90	0,03	1,86	3,89	16
	25	8,44	—	1,00	0,11	1,69	4,76	16
	30	8,30	—	1,01	0,20	1,66	4,83	16
	35	8,81	—	0,94	0,31	1,76	4,18	16
	40	9,62	—	0,82	0,45	1,92	3,19	16

Es ist augenfällig, in welchem höherem Maße bei Aufrechterhaltung der Gleichheit der Prämie die Bruttoprämie der weiblichen Versicherten im Gegensatz zu derjenigen der männlichen zur Dotierung des Reservefonds und Tragung der Regie beisteuert. Darin liegt — warum sollte man es nicht offen gestehen — ein nicht eben nobler Zug unseres Gesetzes. Er ist wohl nicht ganz unbemerkt geblieben, zumal es offenbar ist, daß diese Benachteiligung der weiblichen Angestellten bei weitem nicht durch die Vorteile wettgemacht wird, welche unser Gesetz der direkt versicherungspflichtigen Frau dadurch bietet, indem es ihr, wenn sie binnen zwei Jahren nach der Verheiratung aus der Versicherung ausscheidet, die erwachsene volle Prämienreserve zurückstellt (nicht bloß, wie in allen übrigen Fällen der Ausscheidung, die aus eigenem gezahlten Prämienbeträge), daß es ferner auch ihren unehelichen Kindern den Anspruch auf Erziehungsbeiträge gibt. Denn man darf nicht übersehen, daß auch bei der doch nur bei Eintreffen gewisser Voraussetzungen fällig werdenden vollen Prämienreserve die versicherungsrechnerisch ungebührlichen Mehrleistungen in den Händen der Versicherungsanstalt (Pensionsanstalt) bleiben. Die große Mehrheit der Interessenten des Pensions-

gesetzes bilden die Männer. Aber es ist gar nicht stichhaltig, wenn die soeben erwähnte Ungleichheit der Behandlung dadurch beschönigt wird, daß die entsprechend niedrigere Prämie zur Bevorzugung weiblicher Kompetenten um Anstellungen zum Schaden der männlichen führen könnte. Die deutschen Erhebungen zeigen die Größe des Unterschiedes in der Entlohnung der männlichen und der weiblichen Angestellten. Die um etwas niedrigere Prämie weiblicher Angestellten vermöchte ihn nicht so zu vergrößern, daß daraus ein besonders wirksamer Anreiz in der genannten Richtung entstände. Nur das bei dem nahenden Sessionsschluß des Reichsrats begreifliche Drängen der Interessenten wegen rechtzeitiger Verabschiedung des Gesetzesentwurfes, die im Falle einer Umarbeitung der versicherungsmathematischen Grundlagen gefährdet worden wäre, erklärt es, daß die Bedenken zurückgehalten wurden. Aber es bleibt eine große Ungerechtigkeit, denn erst die Mehrleistungen der Frauen mußten die Aufrechterhaltung der Durchschnittsbruttoprämie von 100% ermöglichen, sie haben einen doch schon nennenswerten Mehranteil an dem in dieser Bruttoprämie enthaltenen, durchschnittlich mit beiläufig 5% entfallenden Regiekostenzuschlage zur Nettoprämie. Unsere Sachverständigen hoffen mit diesem Zuschlage und dem Staatsbeitrage von 100000 K zu den Verwaltungskosten der Pensionsanstalt auszukommen und sie berufen sich, wie schon oben bemerkt, ausdrücklich auf die Erfahrungen der reichsdeutschen Invaliden- und Altersversicherung.¹⁾ Die Prämien sind für die Zeit von 20 Jahren festgestellt. Dann wird es sich schon zeigen, ob ihre Zuversicht berechtigter war, als die anscheinend zu große Vorsicht der Autoren der deutschen Denkschrift.

IV.

Die prinzipielle Frage, ob eine besondere Art gesetzlicher Fürsorgeeinrichtung für Privatangestellte und ihre Hinterbliebenen vorzunehmen sei, scheint für die gesetzgebenden Faktoren des deutschen Reiches nicht mehr zweifelhaft zu sein. Und auch das Motiv dürfte kein anderes sein, als für die diesfällige, allerdings in bescheideneren Grenzen vollzogene gesetzliche Regelung in Österreich. Das wäre die Rücksichtnahme auf die Besonderheiten der Lebenshaltung einer sozialen Schicht, welche eine derjenigen der öffentlichen Beamten analoge Stellung einnimmt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen besitzt hier eine besonders hervortretende Bedeutung, da bei dieser gebildetsten Arbeitnehmerschicht die Frau an dem Erwerbsleben neben dem Manne selbständig nicht teilzunehmen pflegt, und die Kinder zufolge der zu ihrer Erziehung notwendigen längeren Zeit in der Regel weit später erwerbsfähig werden, als der eigentliche Arbeiternachwuchs. Wenn lediglich Invaliden- und Altersrenten der Privatangestellten in Frage stünden, für die ja in einem bestimmten Umfange schon in der deutschen Invaliden- und Alters-

¹⁾ Es heißt in dem mehrfach zitierten Berichte des socialpolitischen Ausschusses (S. 26): „Einen Maßstab für den relativen Bedarf scheinen die staatlichen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten im deutschen Reiche und die Regiezuschläge der hierländischen Privatversicherungsgesellschaften zu bieten. Bei den ersteren betrug derselbe innerhalb der Jahre 1891—1900 zwischen 4,13 bis 6,40% der Gesamteinnahmen, die letzteren schlugen den Prämien der Rentenversicherungen ca. 5 bis 10% der Nettoprämie zu.“

versicherung gesorgt wird, so wäre die entsprechende Ausgestaltung im Rahmen der Organisation dieser Versicherung ohne große Schwierigkeiten denkbar. Die engste Verknüpfung mit der Witwen- und Waisenfürsorge drängt erst zu Sondereinrichtungen. Wenn man in Österreich, von den soeben berührten Motiven geleitet, zu solcher Sonderbehandlung vor der durch die Regierungsstudien von 1900 schon in nähere Aussicht gestellten Einführung der allgemeinen Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter geschritten ist, so war eben noch ein weiterer Beweggrund im Spiel, ein staatsfinanzieller. Dieser hat in der von der Regierung nachdrücklich betonten Formel seinen Ausdruck gefunden, diese Versicherung solle aus den eigenen Mitteln der beteiligten Kreise bestritten werden. Der Entwicklungsgang war im deutschen Reiche vom socialpolitischen Standpunkte logischer, weil die Lösung der dringenderen Aufgabe, der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter, vorausging, die minder dringliche, die Spezialversicherung der Privatangestellten, nunmehr sozusagen bloß als Zubau zu dem großen fertigen Gebäude in Betracht kommt. Und der Ausdruck „minder dringlich“ — ausdrücklich nur als Komparativ und nicht als Anfechtung gebraucht — gilt von der Zwangsversicherung der Privatangestellten für Deutschland sogar mehr als für Österreich, weil ja im letzteren die minder entlohten Kategorien der Privatangestellten noch keiner gesetzlichen Invaliden- und Altersversicherung überhaupt teilhaftig waren.

Nehmen wir also an, daß die Frage des „Ob“ auch vom Standpunkte der Kosten, sei es im vollen Umfange der Annahmen der Denkschrift oder etwa in einem beschränkteren, für das deutsche Reich nicht mehr in Diskussion stehe, so dürfte der relativ mindere Grad socialpolitischer Dringlichkeit für die Art der Durchführung doch nicht ohne Belang sein, insbesondere rücksichtlich der Zulassung von Ersatzeinrichtungen.

Ehe wir auf diese eingehen, möchten wir nur kurz eine gesetztechnische Frage streifen, nämlich die in das Gesetz aufzunehmende legale Definition des Privatangestellten. Sie hat in Österreich in den einzelnen Stadien der verfassungsmäßigen Behandlung Schwierigkeiten bereitet. Noch nach den mannigfach einschneidenden Änderungen, welche das Herrenhaus in den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vorgenommen hatte, griff letzteres diese Frage abermals verbessernd auf. Die Einzelheiten des Vorgangs lassen wir beiseite und beschränken uns auf das Wesentlichste. Der Regierungsentwurf ging von der Voraussetzung aus, daß die Feststellung des Kreises der Versicherungspflichtigen nur im Wege der Aufstellung allgemeiner objektiver Merkmale erfolgen könne, weil bei der Unmasse der üblichen Nomenklaturen und der bunten Mannigfaltigkeit der Verhältnisse eine erschöpfende Aufzählung der unter das Gesetz einzubeziehenden Bedienstetenkategorien untunlich wäre. Neben positiven wurden zwecks größerer Klarheit negative aufgestellt. Allein das Abgeordnetenhaus durchbrach dieses Prinzip, indem es zwei Kategorien besonders nennen zu müssen glaubte, das kaufmännische Hilfspersonal und die Werkmeister in fabrikmäßigen Unternehmungen. Weil dies aber gar zu weite Begriffe sind, wurden andererseits die negativen Merkmale vermehrt, so daß tatsächlich ganze Gruppen, welche unter diese besonders hervorgehobenen Kategorien fallen, dennoch ausgeschlossen wurden.

Größere Klarheit und Sicherheit wurde also gar nicht gewonnen und deshalb griff das Herrenhaus auf die strikte Anwendung des ursprünglichen Prinzipes zurück und es blieb dabei. Demnach lautet die positive Umgrenzung (§ 1 Abs. 1 und 2) „alle in privaten Diensten Angestellte, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspensionen, sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen besitzen . . . Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter, sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben.“ Daran schließt sich die negative Umgrenzung (§ 1 Abs. 3), gemäß welcher als unter das Gesetz nicht fallend bezeichnet werden: Bedienstete, welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (in weitestem Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, beziehungsweise Lehrlinge und Diener verwendet werden, dann solche, auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten. Speziell und aus anderen Gründen wurden dann noch Angestellte ausgeschlossen, die im Hofdienste, im Dienste des Staates, einer staatlichen Anstalt und der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnunternehmungen stehen. Auch bei Zutreffen der obigen gesetzlichen Merkmale unterliegen ferner der Versicherung nicht Personen, welche bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes das 55. Lebensjahr überschritten haben werden, dann auch für die Zukunft solche, welche erst nach Erreichung dieses Alters in eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung treten werden, nicht minder solche, die sich schon auf Grund einer früheren Anstellung im Genusse einer Invaliden- oder Alterspension befinden, falls diese die im Gesetze festgesetzte niedrigste Anwartschaft erreicht oder übersteigt. Eine bald nach der Verlautbarung des Gesetzes an alle politischen Behörden, Selbstverwaltungskörper, Interessenvertretungen usw. ergangene Regierungsumfrage will nunmehr eine umfassende, allerdings bloß demonstrative Aufzählung der den objektiven Merkmalen des Gesetzes entsprechenden Dienstnehmerkategorien für die Zwecke der Ausführungsverordnung beschaffen. Es soll dann der Spruchpraxis überlassen werden, das noch erübrigende Gebiet der strittigen Fälle allmählich möglichst einzuengen. Das ist also das Ergebnis des wohl überhaupt ersten Versuches einer gesetzlichen Feststellung des Begriffs „Privatbeamte“, die auch uns nicht vollkommen befriedigt, die wir aber besser nicht getroffen haben.

Wenden wir uns nach dieser Abschweifung zur Frage der organisatorischen Ausführung der Privatangestelltenversicherung, so ist selbstverständlich der Charakter der Lösung ein anderer, je nachdem man entweder an eine einheitliche, alle ausnahmslos verpflichtende Kasseneinrichtung denkt oder verschiedene Möglichkeiten der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zugibt, dafern nur den gesetzlichen Anforderungen in bezug auf die Art und Höhe der Versorgungsansprüche entsprochen wird. Als Unterfrage innerhalb der zweit-

genannten Lösungsart könnte dann noch die aufgestellt werden, ob ausschließlich Rentenversicherung geboten werden soll oder ob unter Umständen und bei gewissen Voraussetzungen, eventuell nur für ein Übergangsstadium auch Kapitalversicherungen (auf den Erlebens- oder Todesfall bzw. kombiniert) als Ersatzeinrichtung zuzulassen wären. Letztere Frage hatte, angesichts des unbedeutenden Umfanges der in den amtlichen Erhebungen ausgewiesenen Kapitalversicherungen, für Österreich keine besondere Berücksichtigung erheischende Wichtigkeit. Dem Verfasser kam als Referenten des Herrenhauses ein einziger Privatbrief zu, dessen Autor unter Hinweis auf seine jahrelangen Einzahlungen für eine Kapitalversicherung erklärt hat, beide Arten von Prämien, die für die Kapitalversicherung und die neue für die Pensionsversicherung, ohne äußerst störende Einbußen an der gewohnten Lebenshaltung nicht bestreiten zu können, aber der Schade aus der Einstellung der ersteren überwäge bei ihm den Vorteil aus der letzteren. Hingegen hat es an Petitionen und Privatbitten nicht gefehlt, welche sorgenvoll auf die Gefährdung von bei großen Betrieben bestehenden Pensionsfonds hinwiesen, wenn die Privatbeamtenversicherung ausschließlich bei einer neuen, einzigen zentralen Anstalt erfolgen müßte. Unser österreichisches Gesetz hat letzteren Bedenken in größerem Umfange Rechnung getragen, als seine Terminologie ahnen ließe. Im formellen (organisatorischen) Teile des Gesetzes nimmt zwar selbstverständlich die für die Zwecke der neuen Zwangsversicherung einzurichtende öffentliche Anstalt unter der Bezeichnung „Pensionsanstalt“ den größten Raum ein und die materiellen Bestimmungen über die Prämien sind selbstverständlich nur auf diese Anstalt gemünzt, welcher für gewisse Verrichtungen territoriale Organe — Landesstellen — mit (fakultativen) lokalen Agenturen untergeordnet sind. Allein die Versicherung bei dieser Pensionsanstalt ist ja nicht die einzige Art der „Erfüllung der Versicherungspflicht“. Es sind eben noch andere Möglichkeiten dieser Erfüllung im Gesetze vorgesehen, von deren einigen es sogar im Gesetze heißt, daß sie als Ersatzeinrichtungen anzuerkennen sind, während anderen unter bestimmten Voraussetzungen diese Eigenschaft von der Staatsverwaltung zuerkannt werden kann. Darnach wird die Pensionsanstalt tatsächlich den Charakter einer subsidiären Zwangskasse besitzen. Die, wie gesagt, in gewissen Fällen und bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen gar nicht zu verwehrenden „anderweitigen Erfüllungsarten“ lassen sich unter zwei Haupttypen subsummieren: die Versicherung durch ein Ersatzinstitut und die Zusicherung des Mindestmaßes der gesetzlichen Versorgungsansprüche im Wege von bestimmt qualifizierten Dienstverträgen, die als Ersatzverträge bezeichnet werden.

Als Ersatzinstitute sind vom Ministerium des Innern anzuerkennen „Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen u. dgl., ferner bereits bestehende registrierte Hilfsklassen, wenn die den versicherungspflichtigen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen zugesicherten Ansprüche im Durchschnitte den gesetzlichen Leistungen mindestens gleichkommen. Die Beiträge dieser Mitglieder dürfen einerseits das für solche im Gesetze festgestellte Ausmaß, andererseits den vom Dienstgeber zu leistenden Prämienteil nur in jenem angemessenen Verhältnisse übersteigen, als die Leistungen des Ersatzinstitutes höher sind als die im Gesetze vorgesehenen. Für den Fall des Übertritts

eines versicherungspflichtigen Mitgliedes zu der Pensionsanstalt oder einem anderen Ersatzinstitute¹⁾ muß die Verpflichtung des Ersatzinstitutes zur Überweisung eines Betrages vorgesehen sein, welcher der für diese Person im Falle ihrer Versicherung bei der Pensionsanstalt anzusammelnden Prämienreserve gleichkommt.“ Staatliche Aufsicht, periodische technische Fondsprüfungen, Pflicht zur Sicherstellung der hierbei versicherungsmathematisch ermittelten Abgänge, besondere Sicherheitsreserven bei Bestand von weniger als 100 Mitgliedern usw. bilden den Gegenstand weiterer Detailvorschriften.

Unter der gleichen Voraussetzung in bezug auf das Mindestmaß der Ansprüche, das Verhältnis der Leistungen und die Überweisung der Prämienreserven wurden sodann unter dem Titel von Ersatzverträgen der Erfüllung der Versicherungspflicht gleichgesetzt: Versicherungsverträge mit inländischen oder zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen ausländischen Versicherungsanstalten; ferner Dienstverträge mit Ländern, Vertretungsbezirken und Gemeinden, durch welche versicherungspflichtigen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen gegen die Körperschaft unmittelbar oder im Wege eines von derselben ganz oder teilweise erhaltenen nicht selbstständig bestehenden Fonds Ansprüche gesichert sind; endlich auch Dienstverträge mit anderen Dienstgebern, wenn diese für ihre rechtsverbindlichen Zusicherungen die nach Art und Umfang von der Staatsverwaltung je nach den Umständen besonders festzustellende besondere Sicherstellung gewähren.

Um den Grund dieser weitgehenden Einräumungen zu verstehen, muß man sich erinnern, daß unser österreichisches Pensionsgesetz nur die von der Regierung selbst als Existenzminima bezeichneten Ansprüche einräumt, während viele Pensionsfonds und Dienstgeber aus den laufenden Einnahmen größere gewähren, so daß es im Interesse der Bediensteten selbst gelegen war, daran nicht zu rütteln, wenn ihnen so wie so gewisse Minimalansprüche rechtlich gesichert werden. Hierzu gesellte sich in Ansehung der Dienstgeber, welche aus ihren laufenden Einnahmen Pensionen zahlen (Großgrundbesitzer, Geldinstitute, Gemeinden usw.), die Rücksicht, daß gerade diejenigen, welche bisher als ethische Pflicht aus freien Stücken das und mehr geleistet haben, was das Gesetz jetzt erst allen auferlegt, durch Zutritt der neuen Last zu der laufenden für längere Zeit prägraviert und so für ihre durch die bisherigen Vorsorgen bewährte Einsicht förmlich bestraft würden. Vielfach wird in dergleichen Fällen von den Bediensteten kein Beitrag erhoben und wo es geschieht, ist er infolge der durch die Kanzleikräfte des Dienstgebers besorgten Agenda billiger, weil der Regiezuschlag entfällt. Unter Garantie der Erfüllung des materiellen Gesetzeszweckes sollte also in Verhältnisse nicht störend eingegriffen werden, die sich vor dem Zustandekommen des Gesetzes gebildet hatten.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß von der durch das Gesetz eingeräumten Befugnis reichlich Gebrauch gemacht wird, ja daß nicht nur bestehende Pensionsfonds unter Anpassung an die Vorschriften des Gesetzes als Ersatz-

¹⁾ Voraussetzung des Übertritts ist der Dienstwechsel, denn es gilt als Regel, von welcher nur in bestimmten Fällen Ausnahmen zulässig sind, daß versicherungspflichtige Bedienstete eines Dienstgebers, wenn sie nicht bei der Pensionsanstalt versichert sind, nur bei einem und demselben Ersatzinstitut versichert sein dürfen.

institute eingerichtet, sondern auch neue solche erst begründet werden. Nebstdem haben einzelne Versicherungsanstalten die Bestimmung des Gesetzes über die Ersatzverträge aufgegriffen und machen sich schon gegenwärtig anheischig, die Pensionsversicherung von Privatbeamten selbst gegen niedrigere Prämien, als die der Pensionsanstalt sind, zu übernehmen.

Unstreitig wird bei so bewandten Verhältnissen der Regierung d. i. zunächst den politischen Behörden und insbesondere der bezüglichlichen Abteilung unseres Ministeriums des Innern eine nicht geringe Arbeit erwachsen. Denn es liegt auf der Hand, daß in den wenigsten Fällen die bisherigen Einrichtungen der Pensionsfonds und ähnlichen Institute, die Bestimmungen der als Ersatzverträge anzuerkennenden Dienstverträge und die aus den Verträgen mit privaten Versicherungsanstalten sich ergebenden Anwartschaften so beschaffen sein werden, um ohne Änderungen allen gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen. Wenn auch schon gegenwärtig zahlreiche Versicherungsmathematiker, die mit dem versicherungstechnischen Departement unseres Ministeriums des Innern direkt oder indirekt Fühlung genommen haben, an der Arbeit sind, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden versicherungsmathematischen Umgestaltungen der Statuten vorzubereiten und möglichst einwandfreie Vorlagen zu liefern, so wird doch eine gewaltige Überprüfungsarbeit der zahlreichen Operate nötig sein, wozu sich dann noch ein verzweigter Evidenzdienst in personaler Beziehung und in versicherungsmathematischer Richtung (Prüfung der periodischen Bilanzen der Ersatzinstitute usw.) gesellen wird. Auch wäre es unbedacht, wollte man nicht im voraus damit rechnen, daß Überweisungen von Prämienreserven, zumal für eine Rentenversicherung, die lediglich auf Beitragsdauern ohne Berücksichtigung der individuellen Altersverhältnisse basiert, für Pensionsinstitute mit geringeren Mitgliederzahlen, bei welchen Zufälligkeiten einschneidendere Wirkungen üben, nicht jenen Grad versicherungsmathematischer Zuverlässigkeit besitzen wie im Bereiche großer, nach Tausenden zählender Mitgliederkomplexe. Das dürfte für die spätere Zeit im Gefolge der gesetzlich angeordneten periodischen Fondsprüfungen auch für die beteiligten Dienstgeber und Angestellten in Ansehung der Deckungserfordernisse seine Folgen zeigen.

Allein alle diese während der Vorbereitung und Beratung der Gesetzentwürfe nicht unterlassenen Erwägungen konnten gegenüber den schon angedeuteten Gründen nicht als ausschlaggebende Fürsprecher einer strikten Vereinheitlichung der neuen Zwangsversicherung geltend werden.

Ob die Sachen ähnlich auch im deutschen Reiche liegen mögen? Ein Fernstehender kann allerdings nur mit großer Reserve ein Urteil wagen. Eines ist unzweifelhaft: in welchem Umfange immer anderweitige Erfüllungsarten zugelassen würden, ja selbst wenn bloß bereits eingegangenen Renten- und Kapitalversicherungen von bestimmter Höhe und Art der Anwartschaften als reine Übergangsmaßregel die Ersatzignung zuerkannt würde, dürften doch die wenigsten der einschlägigen Verhältnisse ohne mehr oder minder wichtige Detailmodifikationen aufrecht erhalten werden. Bei allem ist es aber doch nicht dasselbe, die Statuten eines Pensionsinstituts in Anknüpfung an bereits erworbene Rechte für geänderte Ansprüche mit der Wirkung ex nunc umzugestalten, ja selbst den Versicherungsvertrag einer Einzelperson bei einer

verschiedenen Agenden obliegenden Versicherungsanstalt in dieser oder jener Richtung neuen Anforderungen anzupassen, als ein bestehendes Versicherungsverhältnis der Notwendigkeit eines völligen Abbruchs der bisherigen Prämienleistungen auszusetzen, wenn eben den Versicherten die gleichzeitige Tragung dieser und der mit einer neuen Zwangsversicherung verbundenen Lasten unmöglich würde. Zwar enthalten moderne Versicherungsverträge auch für Auflösungsereignissen entgegenkommende Klauseln, aber immerhin pflegen solche totale oder partielle Abbrüche mit mehr oder minder fühlbaren Einbußen verbunden zu sein. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es wohl billig, geordnete, versicherungstechnisch unanfechtbare, die gesetzlichen oder ihnen gleichwertige Leistungen verbürgende Verhältnisse schonend zu behandeln.

Andererseits wird man aber nicht schwer auch gewisse Unterschiede zwischen der Lage der Verhältnisse in Österreich und im deutschen Reiche wahrnehmen können.

Schon die Beweggründe der Erhaltung bestehender Pensionsinstitute werden nicht die gleichen sein. Je mehr die im neuen deutschen Reichsgesetze einzuräumenden Anwartschaften an dasjenige Maß heranreichen werden, welches die Voraussetzungen der Denkschriftberechnungen gebildet hat, desto weniger wird der in Österreich vielfach so wichtige Beweggrund ihrer Erhaltung — die Höhe ihrer Leistungen — für die beteiligten Bediensteten selbst Bedeutung besitzen. Und da auch die Rücksicht auf die größere Wohlfeilheit der Regie aufgewogen werden kann durch die Gefahr, verhältnismäßig höhere Reserven zwecks Ordnung rechnungsmäßiger Abgänge aufbringen zu müssen, so dürfte aus diesen Umständen eine größere Neigung zu Arrangements entspringen, wenn die Möglichkeit gewährt wird, die für die Deckung der bisherigen Anwartschaften vorhandenen Prämienreserven auf die neue Kasseneinrichtung für die obligatorische Angestelltenversicherung zu übertragen, so daß letztere auf diese Weise im Wege freiwilliger Versicherung die eventuell entsprechend modifizierten Verpflichtungen der betreffenden Pensionsfonds übernehme. Vollends bei Fondsen, deren Leistungen versicherungsmathematisch nicht ausreichend gewährleistet erscheinen, könnte sich aus der allgemeinen Neuordnung des Pensionswesens die Veranlassung zu Liquidationen ergeben, vermöge welcher die vorhandenen Beträge nach Maßgabe der bisherigen Statutenbestimmungen verhältnismäßig auf Prämienreserven aufgeteilt und diese, selbst mit Einschränkungen bisheriger Ansprüche, im Wege der Übertragung auf die neue Kasseneinrichtung zur Grundlage sicherer Anwartschaften gemacht würden. Die Schaffung des Gesetzes gäbe hier somit einen geeigneten und vielen nicht unwillkommenen Anhaltspunkt zu wertvollen Sanierungen im Interesse der Anwärter.

Daß in jenen Fällen, wo der Dienstherr eine öffentliche Korporation mit Besteuerungsrecht (oder, wie wir in Österreich sagen, mit Umlagenrecht) ist, gegen welche privatrechtliche Ansprüche auf dieser Grundlage exequierbar sind, kein zwingender Grund vorliegt, gerade auf der Form der Versicherung zu bestehen, wenn nur die Korporation normalmäßige Ansprüche in der Art und Höhe der gesetzlichen oder ihnen gleichwertige zusichert, gehört wohl zu den Selbstverständlichkeiten, welchen s. Z. auch das deutsche Invalidenversicherungsgesetz in § 8 Rechnung getragen hat.

Schwieriger steht es um die Frage der Einräumung der Ersatzzeichnung an bereits bestehende Kapitalversicherungsverträge, welche nach Zeugnis der Denkschrift selbst ein beliebtes Ersatzmittel insbesondere für die Hinterbliebenenversicherung bilden. Natürlich kämen nur diejenigen in Betracht, welche im Verhältnis zu dem Einkommen der Versicherten eine namhaftere Last bilden, weil bei kleinen zumeist keine Schwierigkeit in bezug auf ihre vertragsmäßige Weiterleistung neben den Lasten der neuen gesetzlichen Rentenversicherung sich äußern dürfte. Die völlige Nichtbeachtung der verhältnismäßig größeren, deren laufende Prämienlast neben der neuen nicht erschungen werden könnte, bedeutet einen mannigfach nicht ohne fühlbare Einbußen realisierbaren radikalen Zwang zur Überleitung der Versorgungseinrichtungen von den Geleisen des Kapitals auf diejenigen der Rentenversicherung. Wenn oben von dem minderen Grade der Dringlichkeit der speziellen Angestelltenversicherung gegenüber der allgemeinen Arbeiterversicherung gesprochen wurde, so gilt das auch von der Durchführungsart. In gegebenen Lebenslagen kann die Aufrechterhaltung der Kapitalversicherung, auch abgesehen von etwaigen Einbußen, erwünschter sein als der Übergang auf den Boden der Rentenversicherung. Hier scheint Schonung gerechtfertigt zu sein, zumal es sich um intelligente Kreise handelt, die ihre Interessen richtig abzuwägen in der Lage sind. Die Denkschrift selbst hat den belehrenden Versuch unternommen, die Höhe der Kapitalsumme zu berechnen, welche durch die von den befragten Angestellten ziffernmäßig angegebene Prämienleistung für den Todesfall versichert werden könnten (S. 15). Das beweist, daß es ebenso möglich ist, versicherungsmathematisch zu ermitteln, welche Art und Minimalhöhe der Kapitalversicherung rechnermäßig als gleichwertig angesehen werden könnte der vom Gesetze in Aussicht genommenen Rentenversicherung. Selbstverständlich müßte bis zu jener Minimalhöhe der Anwartschaften die Unverschuldbarkeit der versicherten Kapitalien ausgesprochen und wirksam gewahrt werden. Wo Dienstgeber und Bedienstete an den Prämien entsprechend dem gesetzlichen Verhältnisse teilnehmen, könnte bei Vorhandensein eines als gleichwertig anerkannten Minimalanspruchs nach Wunsch des Versicherten selbst volle Ersatzzeichnung zuerkannt werden, beziehungsweise, wo es sich um der Invaliden- und Altersversicherung zwangsweise unterworfenen Personen handelt, die Anerkennung einer ergänzenden Kapitalversicherung in einem neuen der gesetzlichen Mehrlast angemessenen Mindestumfange. Abgesehen von diesem Falle könnte, wenn der Versicherungspflichtige allein in entsprechender Höhe die Prämien der Kapitalversicherung trägt und den Fortbestand der letzteren bevorzugt, durch die Beiträge des Dienstgebers in gesetzlicher Höhe die Rentenversicherung in halber Höhe neben der auf den Beiträgen des Versicherten beruhenden Kapitalversicherung zugestanden werden. Selbstverständlich alles dies nur als Übergangsmaßregel in Ansehung der schon bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes in bestimmter Art und Höhe auf Kapital Versicherten und über deren Verlangen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergäbe sich — wenn wir die österreichische Terminologie anwenden — in bezug auf Zulässigkeit von Ersatzinstituten und Ersatzverträgen eine wesentliche Abweichung von dem österreichischen Vorbilde, welche ihren Grund hat zunächst in der Höhe der

in der deutschen Denkschrift in Aussicht genommenen Anwartschaften, sodann in dem mutmaßlich geringeren Umfange der Pensionsbestreitungen privater Dienstgeber aus den laufenden Einnahmen, endlich in der gegenüber Österreich ganz besonders hervorragenden Beteiligung deutscher Angestellter an der Kapitalsversicherung. Die Qualität von Ersatzinstituten wäre also lediglich schon bestehenden, versicherungsmathematisch unanfechtbaren Pensionsinstituten mit angemessen zahlreicher Mitgliederzahl gegen entsprechende Sicherstellungen für Abgänge bei obligatorischen Fondsprüfungen einzuräumen, wenn ihre Erhalter oder Teilnehmer es nicht vorziehen, ihre Bestände auf die neue allgemeine Kasseneinrichtung gegen Übernahme der statutenmäßigen oder versicherungsmathematisch richtiggestellten Leistungen zu übertragen. Die Qualität von Ersatzverträgen wäre Dienstverträgen mit dem Umlagenrecht besitzenden Korporationen nach Analogie des § 8 Invalidenversicherungsgesetz unbedingt zu gewähren, als Übergangsmaßregel aber auch in den oben angedeuteten Arten, entweder voll oder ergänzend, unter Aufstellung genauer Voraussetzungen der Gleichwertigkeit bestimmten Kapitalsversicherungsverträgen.

Da jedoch andererseits im Falle des Zutreffens der obigen Annahmen die Motive zur Aufrechterhaltung bestehender Pensionsinstitute vielfach hinfällig würden und die Neigung zur Übertragung ihrer Totalbestände an die neu vorzusehende allgemeine Kasseneinrichtung unter Übernahme der entsprechenden Leistungen vielfach sich äußern dürfte, so wäre für die Anfangszeit das Feld freiwilliger Versicherungsübernahmen von seiten dieser Kasseneinrichtung weit größer als nach den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes, dessen oben schon berührter § 31 den freiwilligen Einkauf von Anwartschaften für die ersten fünf Jahre nach Eintritt eines Angestellten in die Versicherungspflicht in der Art beschränkt hat, daß dadurch die normale Wartezeit um höchstens 60 Beitragsmonate, also um die Hälfte gekürzt werden könnte. Darüber hinaus räumt unser österreichisches Gesetz die freiwillige Versicherung lediglich in zwei Richtungen ein: für die Wahrung der in versicherungspflichtiger Stellung erworbenen Anwartschaften, wenn die Versicherungspflicht durch Austritt aus dem versicherungspflichtigen Verhältnisse aufhört, oder im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit des späteren Eintritts in die Versicherungspflicht. Letztere Möglichkeit freiwilliger Versicherung ist ausdrücklich beschränkt auf Angestellte von ausländischen Betrieben inländischer Unternehmungen. Solche sind namentlich in Ungarn zahlreich und in Ansehung derselben wurde diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, um die Freizügigkeit zwischen den hier- und jenseitigen Angestellten einheimischer Unternehmungen zu erleichtern. Auch die freiwillige Fortsetzung bisher pflichtiger Versicherung ist in Hinsicht auf Versetzungen von Angestellten inländischer zu auswärtigen Betrieben derselben Unternehmungen eingeräumt worden; allerdings beschränkt sich diese Gestattung nicht lediglich auf den soeben erwähnten Fall. Auch für das zu gewärtigende deutsche Reichsgesetz über die Pensionsversicherung der Privatangestellten dürften ähnliche Rücksichten von Wichtigkeit werden. Soweit Angestellte bei in Österreich errichteten Betrieben reichsdeutscher Unternehmungen, deren es ja sehr viele gibt, in Betracht kämen, ist allerdings zu bemerken, daß sie auch hier in Österreich nach Maßgabe des neuen Gesetzes versicherungs-

pflichtig sein werden. Im Falle ihrer Zulassung zur freiwilligen oder zu einer dieser Voraussetzung entsprechenden, bedingt pflichtigen Versicherung nach dem deutschen Pensionsgesetze müßte, um Doppelzahlungen zu vermeiden, ihre Enthebung von der hierseitigen Versicherungspflicht, gegen Nachweis der freiwilligen (eventuell bedingt pflichtigen) Versicherung nach dem deutschen Gesetze, ermöglicht werden. Ob dies auf Grund der Ermächtigung des letzten Absatzes in § 1 unseres Pensionsgesetzes oder auf andere Weise zu bewerkstelligen wäre, ist gegenwärtig zu erörtern noch nicht von Belang.

ÚK PrF MU



3129S31038